

533-62800/0005

✓ 533 final  
62800/0005

21. 2017/4

**Ergebnisvermerk**

„Gespräch [REDACTED] (GF DJV) am 19.04.2018, 11:00 – 12:00 Uhr“, im BMEL-Berlin  
hier: Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht

**Teilnehmer:**

BMEL: Herr St Dr. Aeikens


DJV: [REDACTED]

[REDACTED] 533)  
[REDACTED] 531)

Herr St stellte mit Bezug auf die Pressemitteilung die DJV v. 11. 4. 2018 fest, dass der DJV seine bisherige zurückhaltende Position zur Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht aufgegeben hat und nunmehr einer Aufnahme nicht nur positiv gegenüberstehe, sondern diese sogar öffentlichkeitswirksam fordere. Der bayerische Landesjagdverband (kein Mitglied des DJV) bleibt hingegen bei seiner bisherigen ablehnenden Haltung.

[REDACTED] bestätigte sowohl die neue Positionierung des DJV als auch die weiterhin unterschiedlichen Einstellungen der jagdlichen Vertretungen in den Ländern. Weiter informierte er über die „Kooperationsvereinbarung zwischen BW, HE, RP und SL zum Herdenschutz und Wolfmanagement“ (Anlage). Ein ähnliches Vorgehen sei in BB zu erwarten, wonach eine Art „öffentlicher Wolfsentnehmer“ eingestellt werden soll. Diese Bestrebungen seien Auslöser für die öffentlichkeitswirksame Neupositionierung des DJV gewesen, da die örtlichen Jagd ausübungs berechtigten bei notwendigen Entnahmemaßnahmen nicht beteiligt und somit Außen vor wären. Vielmehr sei es breiter Konsens im DJV, dass bei Entnahmemaßnahmen die ortskundigen Jäger als erste Ansprechpartner vor Ort den ersten „Zugriff“ haben müssten. Der im Koalitionsvertrag geforderte gesellschaftliche Konsens zum Wolfsmanagement sei anders nicht zu erreichen. Eine Alternative zur Aufnahme des Wolfs als jagdbare Tierart in § 2 BJagdG könnte eine Behandlung des Wolfes analog der Management- und Beseitigungsmaßnahmen von invasiven Arten entsprechend § 28a BJagdG darstellen.

Herr St bekräftigte die BMEL-Position der derzeitigen Zurückhaltung zur Aufnahme des Wolfs als eine dem Jagdrecht unterliegende Wildart entsprechend § 2 BJagdG, da die bekannten jagdpolitischen Nachteile eines solchen Schrittes erheblich wären und sich am strengem Schutzstatus des Wolfes, der dann einer ganzjährigen Schonzeit unterliegen würde, nichts ändere. Eine analoge Formulierung zu § 28a BJagdG zum Wolf könnte evtl. eine Möglichkeit eröffnen, bei notwendigen Entnahmemaßnahmen sowohl die Jagdausübungsberechtigten als erste Ansprechpartner vor Ort als auch die Unteren Jagdbehörden einzubeziehen. Zunächst wären jedoch die politischen und rechtlichen Implikationen eines solchen Ansatzes zu prüfen. Da im Rahmen der Umsetzung des Koalitionsvertrages Änderungen des BJagdG im Herbst 2018 auf der Agenda stehen, könnte, falls die juristische Prüfung positiv ausfalle und BMU mit ins Boot geholt werden könne, die neue Regelung mit ins Artikelgesetz aufgenommen werden. Dieser Weg sei gegenüber einer Platzierung im BNatSchG zu bevorzugen. Darüber hinaus sollte die Sachkunde der Jägerschaft über Biologie und Verhalten der Wölfe ausgebaut werden. Dies könnte in die geplanten Regelungen zur einheitlichen Ausbildung und Prüfung der Jäger aufgenommen werden.

 legte dar, dass der DJV offiziell bei seiner Forderung (Aufnahme des Wolfs als jagdbare Tierart in § 2 BJagdG) bleiben werde, aber den Kompromiss einer analogen Formulierung entsprechend § 28a BJagdG voraussichtlich mitträgt. Ebenso begrüßt er die Sachkunde der Jäger über den Wolf zu verstärken und eine dementsprechende Anpassung der Ausbildung.

Abschließend informierte Herr St über die vorgesehenen Abstimmungsgespräche zur gemeinsamen Umsetzung des Koalitionsvertrages mit dem BMU.

#### Auftrag:

Erstellung einer LV mit folgenden Eckpunkten:

1. Juristische Prüfung einer analogen Formulierung entsprechend § 28a BJagdG.
  2. Bilanzierung der jagdpolitischen Vor- und Nachteile einer solchen Regelung.
  3. Schritte zur konkreten Umsetzung des Vorhabens.
- 